



Datum: 11.03.2019 Nr.: 13

**Inhaltsverzeichnis**

Seite

**Fakultätsübergreifende Einrichtungen:**

Ordnung des Graduiertenkollegs 2455 „BEnch – Bewertende Experimente für die numerische Quantenchemie“	158
---	-----

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:  
Abteilung Wissenschaftsrecht  
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2  
37075 Göttingen

Telefon:  
+49 551/39-24496

E-Mail:  
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de  
Internet:  
[www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html](http://www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html)

**Fakultätsübergreifende Einrichtungen:**

Der Senat und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen haben am 13.02.2019 beziehungsweise am 05.03.2019 im Einvernehmen die Ordnung des Graduiertenkolleg 2455 „BEnch – Bewertende Experimente für die numerische Quantenchemie“ der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Satz 2 GO).

**Ordnung des Graduiertenkollegs 2455****„BEnch – Bewertende Experimente für die numerische Quantenchemie“****§ 1 Definition und Zielsetzung**

(1) Das Graduiertenkolleg 2455 „BEnch – Bewertende Experimente für die numerische Quantenchemie“ (im Folgenden: Graduiertenkolleg) ist ein Programm der Georg-August-Universität Göttingen zur Förderung des graduierten wissenschaftlichen Nachwuchses.

(2) <sup>1</sup>Das Graduiertenkolleg dient als zeitlich befristetes Programm dem Ziel, die fakultätsübergreifenden und interdisziplinären Forschungs- und Lehraktivitäten an der Georg-August-Universität Göttingen auf dem Gebiet der Chemie zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln.

<sup>2</sup>Die Aufgabenstellung und wissenschaftliche Zielsetzung ergibt sich aus dem von der DFG bewilligten Förderantrag für den jeweiligen Förderzeitraum.

(3) Das Graduiertenkolleg wird durch die Fakultät für Chemie getragen.

**§ 2 Aufgaben**

Das Graduiertenkolleg erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

Erfüllung der Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung im Fachgebiet Chemie mit besonderem Fokus auf computergestützte Simulationsverfahren;

- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Förderung der Lehre durch Unterstützung bei der Durchführung des Promotionsstudiengangs Chemie;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops mit regionaler und interdisziplinärer Themenstellung;
- Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;
- Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen;
- Organisation, Koordination, Durchführung und Unterstützung von interdisziplinären Forschungsprojekten an der Grenze zwischen experimenteller und theoretischer Chemie;

- Planung und Erstellung neuer Initiativen zum Wissenschaftstransfer im Bereich Chemie.

### **§ 3 Organe, Gliederung**

(1) Organe des Graduiertenkollegs sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Mitglieder und Angehörige des Graduiertenkollegs**

(1) Mitglieder des Graduiertenkollegs sind:

- a) das dem Graduiertenkolleg zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;
- b) die in das Graduiertenkolleg aufgenommenen Doktorandinnen und Doktoranden;
- c) in Zweitmitgliedschaft:
  - aa) die Antragstellerinnen und Antragsteller des Graduiertenkollegs gemäß Projektantrag,
  - bb) die von Mitgliedern oder Angehörigen des Graduiertenkollegs vorgeschlagenen, auf dem Fachgebiet der Chemie und deren Anwendungen lehrenden und forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind.

(2) Angehörige des Graduiertenkollegs sind:

- a) das dem Graduiertenkolleg zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG,
- b) die sonstigen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein, insbesondere solche Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, deren Vorhaben gemäß § 2 betrieben oder koordiniert werden.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet; die Bestimmungen der Grundordnung über die Zweitmitgliedschaft sind zu beachten.

(4) <sup>1</sup>Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zu dem Graduiertenkolleg. <sup>2</sup>Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen. <sup>3</sup>Die Verantwortung für die jeweils obliegenden Berichtspflichten bleibt bis zur Annahme des einzureichenden Abschlussberichtes durch Vorstand und DFG bestehen.

(5) <sup>1</sup>Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. <sup>3</sup>Der

betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>4</sup>Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(6) <sup>1</sup>Die Doktorandin oder der Doktorand muss während der gesamten Zeit der Mitgliedschaft im Graduiertenkolleg einschließlich aller Teile der Promotionsprüfung immatrikuliert sein. <sup>2</sup>Soweit ein Betreuungsausschuss nicht bereits durch die einschlägige Promotionsordnung vorgeschrieben ist, bestellt der Vorstand einen Betreuungsausschuss, der aus wenigstens zwei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe besteht. <sup>3</sup>In einer vom Betreuungsausschuss und der Doktorandin oder dem Doktoranden zu unterzeichnenden Betreuungsvereinbarung sind die wechselseitigen Pflichten schriftlich festzuhalten, insbesondere die Betreuungspflichten des Betreuungsausschusses und die Berichtspflichten der Doktorandin oder des Doktoranden; ein Exemplar ist an die Geschäftsstelle des Graduiertenkollegs zu übersenden. <sup>4</sup>Die Doktorandin oder der Doktorand muss dem Betreuungsausschuss regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, in Textform und mündlich ausführlich über den Stand des Promotionsvorhabens und die bislang erbrachten Studienleistungen berichten; der Bericht in Textform muss von den Mitgliedern des Betreuungsausschusses gegengezeichnet und an den Vorstand weitergeleitet werden. <sup>5</sup>Abweichend von Absätzen 4 und 5 erlischt die Mitgliedschaft einer Doktorandin oder eines Doktoranden, wenn

- a) sie oder er die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand durch Täuschung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen zu Unrecht erwirkt hat,
- b) das Doktorandenverhältnis beendet ist,
- c) der Prüfungsanspruch erloschen ist,
- d) das Promotionsstudium beendet ist oder
- e) sie oder er nicht mehr immatrikuliert ist.

<sup>6</sup>Der Vorstand kann daneben den Ausschluss einer Doktorandin oder eines Doktoranden aus wichtigem Grund beschließen; die Bestimmungen des Absatzes 5 gelten entsprechend. <sup>7</sup>Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Doktorandin oder der Doktorand aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen

- a) die ihr oder ihm obliegenden Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht erfüllt, insbesondere trotz wiederholter Aufforderung gegen ihre oder seine Berichtspflichten gegenüber dem Betreuungsausschuss verstoßen hat,
- b) gegen die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) <sup>1</sup> Die Sitzungen der Mitglieder des Graduiertenkollegs finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr - möglichst beim jährlichen Workshop des Kollegs. <sup>2</sup>Eine Mitgliederversammlung wird ferner auf Antrag des Vorstandes

oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. <sup>2</sup>Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des Graduiertenkollegs;
- b) zu der Arbeit des Vorstandes.

<sup>3</sup>Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung

- a) ist zuständig für die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- b) ist zuständig für die Wahl und Abwahl der Sprecherin oder des Sprechers und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und 2;
- c) kann dem Senat und Präsidium Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen;
- d) schlägt den zuständigen Organen das jährliche Lehrprogramm inklusive der Forschungsseminare vor.

<sup>2</sup>Beschlüsse nach Buchstaben a) bis c) bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. <sup>2</sup>An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

## **§ 6 Vorstand**

(1) <sup>1</sup>Die Leitung des Graduiertenkollegs obliegt einem Vorstand. <sup>2</sup>Diesem gehören von den Mitgliedern des Graduiertenkollegs nach § 4 Abs. 1 an:

- a) die Sprecherin oder der Sprecher;
- b) die stellvertretende Sprecherin oder der stellvertretende Sprecher;
- c) ein Mitglied der Hochschullehrergruppe;
- d) zwei Mitglieder der Gruppe der Promovierenden;
- e) die Koordinatorin oder der Koordinator mit beratender Stimme.

<sup>3</sup>Ist kein Mitglied des Gleichstellungsteams der Fakultät für Chemie im Vorstand vertreten, soll der Vorstand das Gleichstellungsteam möglichst eine Woche im Voraus über den Termin einer Vorstandssitzung informieren. <sup>4</sup>Ein Mitglied des Gleichstellungsteams kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(2) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben c) und d) sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Graduiertenkollegs aus deren Reihen gewählt, soweit nicht in dieser Ordnung etwas Abweichendes geregelt ist. <sup>2</sup>Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder. <sup>3</sup>Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben c) und d) werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe abgewählt. <sup>4</sup>Auf Antrag von 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des Graduiertenkollegs wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Graduiertenkollegs abgewählt, wenn wenigstens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben. <sup>5</sup>Scheidet ein Vorstandsmitglied nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben c) und d) vorzeitig aus, so beruft der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein; im Falle der Abwahl soll die Neuwahl in der gleichen Sitzung erfolgen. <sup>6</sup>Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(3) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. <sup>2</sup>Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten. <sup>3</sup>Das Nähere kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c) beträgt zwei Jahre, soweit nicht in dieser Ordnung etwas Abweichendes geregelt ist. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Mitglieder der Promovierendengruppe beträgt ein Jahr. <sup>3</sup>Sie beginnt jeweils am 1. April. <sup>4</sup>Wiederwahl ist möglich.

(5) <sup>1</sup>Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. <sup>2</sup>In Angelegenheiten der Promovierenden, insbesondere betreffend

- a) Entscheidungen über individuelle Arbeitsverträge von Promovierenden,
- b) Abstimmungen über die Aufnahme von Promovierenden in das GRK,
- c) vertrauliche Informationen einzelner Promovierenden,

haben die Promovierenden kein Stimmrecht. <sup>3</sup>Die geschäftsführende Leitung kann in der Tagesordnung festlegen, dass Angelegenheiten nach Satz 2 ohne die Mitglieder der Promovierendengruppe beraten und beschlossen werden; bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit bleiben die Vorstandsmitglieder der Promovierendengruppe unberücksichtigt. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. <sup>5</sup>Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme.

(6) <sup>1</sup>Der Vorstand des Graduiertenkollegs ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. <sup>2</sup>Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Vorschlag von Förderanträgen;
- d) Entscheidung über die Verwendung von dem Graduiertenkolleg direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme des aus Drittmitteln finanzierten Personals;
- e) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- f) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Graduiertenkollegs sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- g) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen sowie Festlegung der Auswahlkriterien bezüglich der Doktorandinnen und Doktoranden;
- h) Beschluss des jährlichen Berichts des Graduiertenkollegs sowie der Anträge und Berichte an die DFG;
- i) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte, insbesondere die Koordinierung des Forschungs- und Studienprogramms;
- j) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Graduiertenkollegs;
- k) Erfüllung des Gleichstellungsauftrages gemäß Rahmenplan der Universität einschließlich Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit;
- l) Entscheidung über Doktorandenstellen, die Anschubförderung und Verlängerungsanträge.

### **§ 7 Geschäftsführende Leitung (Sprecherin oder Sprecher)**

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder der Hochschullehrergruppe des Graduiertenkollegs die geschäftsführende Leitung (Sprecherin oder Sprecher) und deren Stellvertretung. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt viereinhalb Jahre.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. <sup>2</sup>Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung

unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. <sup>3</sup>Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(3) <sup>1</sup>Die geschäftsführende Leitung vertritt das Graduiertenkolleg im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. <sup>2</sup>Die geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. <sup>3</sup>In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. <sup>4</sup>Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(4) Die geschäftsführende Leitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Förderanträge und Berichte;
- b) Übermittlung der Berichte;
- c) Federführung bei den Auswahlverfahren für Sekretariats- und Koordinationsstellen;
- d) Bewilligung von Dienstreisen und Forschungsaufenthalten;
- e) Klärung von Anfragen der Mitglieder des Kollegs mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

### **§ 8 Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

(1) <sup>1</sup>Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung wenigstens fünfzig vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens fünfzig vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, im Falle des Vorstandes und des Beirats mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. <sup>3</sup>Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Stellvertretung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. <sup>4</sup>Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. <sup>5</sup>Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Graduiertenkollegs, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) <sup>1</sup>Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) <sup>1</sup>Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen. <sup>2</sup>Ein Bericht enthält auch eine Darstellung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit.

### **§ 9 Inkrafttreten**

(1) <sup>1</sup>Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen Kraft. <sup>2</sup>Die vorliegende Ordnung tritt zugleich mit dem Ende des Graduiertenkollegs außer Kraft.

(2) <sup>1</sup>Bis zur Wahl des ersten Vorstands besteht der Vorstand aus folgenden Mitgliedern:

Prof. Dr. Ricardo Mata,

Prof. Dr. Martin Suhm und

Prof. Dr. Inke Siewert.

<sup>2</sup>Die Wahl eines neuen Vorstands soll bis spätestens zum 31.03.2019 durchgeführt werden.

---